



Von Beginn an dabei



**Hessischer
Ratgeber für
werdende Eltern**

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen**

IMPRESSUM

Herausgeber Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk HESSEN
Wilhelmstraße 60a
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611/99 227-0

Telefax: 0611/99227-2

*Alle Angaben in diesem Ratgeber haben wir sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem können wir keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Gerade in diesem Themenbereich erfolgen seitens des Gesetzgebers häufige Gesetzesanpassungen/-änderungen. Daher kann dieser Ratgeber nur den jeweiligen Iststand wiedergeben. Sollten für eine 3. Auflage Ergänzungs- oder Änderungswünsche bestehen oder Fehler entdeckt werden bitte eine Nachricht an: Stemmen@gdp.de
Vielen Dank!*

Januar 2014

► Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir sind stolz darauf, dass Du heute die 2. Auflage unseres hessischen Ratgebers für werdende Eltern in den Händen halten kannst.

Elterngeld und Elternzeit sollen Männern und Frauen die Entscheidung für ein Kind erleichtern – besonders dann, wenn sie mitten im Berufsleben stehen.

Diesbezügliche Regelungen wurden bereits in der Ausgabe des Ratgebers der Gewerkschaft der Polizei (Bund) und unserer 1. Auflage in den Mittelpunkt gestellt. Durch rechtliche Änderungen und Ergänzungen für unseren Landesbezirk Hessen möchten wir Dich noch intensiver unterstützen und informieren. Wir sind sicher, dass uns dies mit diesem Ratgeber gelingen wird.

Wir sind ebenfalls sicher, dass einige Deiner Fragen im Vorfeld der Geburt Deines Kindes beantwortet werden können. Für spezielle Fragen stehen Dir selbstverständlich auch unsere GdP-Kolleginnen und GdP-Kollegen vor Ort zur Verfügung.

Die Vereinbarkeit Deiner Familie mit Deinem Beruf ist uns als Gewerkschaft der Polizei (GdP) besonders wichtig.

Wir hoffen daher, dass dieser Ratgeber auch Anlass sein wird, miteinander darüber ins Gespräch zu kommen, wie wir gemeinsam die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit in der hessischen Polizei noch besser in Einklang bringen können. Gerade jetzt, nachdem landesweit endlich eine Rahmendienstvereinbarung getroffen wurde.

Dafür engagiert sich Deine Gewerkschaft der Polizei in Hessen vor Ort und bei der Landesregierung weiter!

Das vom Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei beschlossene und das daraus resultierende hessische Positionspapier zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf geben Dir hierzu weitere Informationen.

Übrigens, teile Deiner GdP unbedingt mit, wenn Du in Elternzeit gehst, Dein Beitrag reduziert sich dann nämlich für diesen Zeitraum.

Herzlichst



Sandra Temmen
Vorsitzende der
GdP Frauengruppe HESSEN

An dieser Stelle bedanken wir uns nochmals ausdrücklich bei Corina Gombel und Dirk Weingarten von der Hessischen Polizeiakademie. Sie haben sich maßgeblich an der Überarbeitung dieses Ratgebers beteiligt.

► Inhalt

Schwangerschaft und Beruf	3
Mutterschutz	4
- Schutzfristen	4
- Arbeitszeit- und Arbeitsplatzbestimmungen	4
- Stillzeit	5
- Zulagen	5
- Kosten	5
- Freistellung für Untersuchungen	5
Das Elterngeld	6
- Wem steht Elterngeld zu?	6
- Wie hoch ist der Betrag?	6
- Berechnung des Nettoeinkommens	7
- Steuern	7
- Wie können sich Eltern die Bezugszeit aufteilen?	8
- Verlängerter Anspruch	8
- Alleinerziehende und Elterngeld	9
- Teilzeit und Elterngeld	9
- Partnermodelle	9
- Wo und wie wird Elterngeld beantragt?	10
Erziehungsgeld und Elternzeit	12
Mutterschafts- und Elterngeld	13
Vorzeitiges Ende der Elternzeit	13
Kindergeld und Kinderzuschlag	13
Betreuungsgeld	14
Fallen durch die Elternzeit Leistungen weg?	14
Auswirkungen auf ...	
... Krankenversicherung und Beihilfe	14
... Urlaubsanspruch	15
... Renten- und Pensionsanspruch	15
... Beförderungen	15
... Teilzeit	16
... Fortbildung	16
Familienzuschlag bei Beamtinnen	16
Checkliste für werdende Eltern	17
Rückkehr an den Arbeitsplatz	18
Steuern	18
Weitere Informationen	19
Link-Tipp EG Kiddy e.V.	20

► Schwangerschaft und Beruf

Schwangere sind rechtlich besonders geschützt. Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst fallen unter das Mutterschutzgesetz (MuschG). Für Beamtinnen und Beamte in Hessen gelten die Regelungen der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuschEltZVO) und in Teilen über Verweise auf das MuSchG. Bestimmte Vorschriften sind auch in Erlassen geregelt (z. B. Schießerlass; Dienstsport während der Teilzeit/Elternzeit oder wohnortnahe Abordnung während der Elternzeit). Die jeweiligen Vorschriften entfalten ihre Wirksamkeit, sobald die Frau ihre Vorgesetzten über die Schwangerschaft informiert hat.

Sobald sie weiß, dass sie schwanger ist, sollte sie den Arbeitgeber bzw. die oder den Dienstvorgesetzten über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung unterrichten. Hierbei ist der mutmaßliche Entbindungstermin entscheidend; es ist nicht anzuraten, den Mutterpass in Gänze zu übermitteln. Auf Verlangen muss ein ärztliches Zeugnis oder das einer Hebamme vorgelegt werden (§ 5 (1) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 3 HMuschEltZVO). Die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber bzw. die Dienstbehörde (§ 5 (3) MuSchG).

Bei der Einstellung sind Frauen nicht verpflichtet, auf eine Schwangerschaft hinzuweisen. Man sollte aber bedenken, dass man nur den Schutz einer Schwangeren bekommt, wenn die Schwangerschaft bekannt ist (Schichtdienst etc.). Der Arbeitgeber oder Dienstherr darf Bewerberinnen vor der Einstellung nicht nach einer Schwangerschaft fragen (Benachteiligung wegen des Geschlechts).



► Mutterschutz

Werdende Mütter dürfen während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis das Leben oder die Gesundheit von Mutter und Kind dadurch gefährdet sind (§ 3 (1) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO).

Schutzfristen

In den letzten sechs Wochen vor der Geburt dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (§ 3 (2) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO). Der Beginn der Mutterschutzfrist wird anhand des mitgeteilten voraussichtlichen Entbindungstermins errechnet. Das Beschäftigungsverbot gilt bis acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen frühzeitigen Entbindungen verlängern sich die Mutterschutzfristen zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. (§ 6 (1) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO) Erfolgt die Geburt nach dem errechneten Geburtstermin, bleibt es bei den zuvor beschriebenen acht Wochen Schutzfrist, so dass die Schutzfrist dann insgesamt über 14 Wochen beträgt.

Arbeitszeit- und Arbeitsplatzbestimmungen

Schwangere dürfen nicht schwer körperlich arbeiten und keine Arbeiten ausüben, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen sowie Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt sind. Der Schutz gilt auch vor Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen und Lärm (§ 4 (1) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO).

Nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats dürfen Frauen nicht mehr auf Beförderungsmitteln eingesetzt werden. Nach dem fünften Schwangerschaftsmonat sind Arbeiten verboten, bei denen Schwangere ständig stehen müssen (§ 4 (2) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO).

Während der Schwangerschaft und Stillzeit dürfen folgende Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden (§ 8 MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO):

- Nachtarbeit von 20:00 bis 06:00 Uhr
- Sonn- und Feiertagsarbeit
- Mehrarbeit, die über achteinhalb Stunden täglich hinausgeht
- Schieß- und Einsatzausbildung
- Außendienst

Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, da es sich um eine Schutzvorschrift der Schwangeren handelt (Wortlaut: "herangezogen werden").

Schwangere Frauen und stillende Müttern müssen sich während der Pausen und bei Bedarf auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können (§ 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)).

Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen. Bei Arbeiten, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben. (§ 2 (2) und (3) MuSchG; § 1 (1) S. 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO).

Stillzeit

Stillenden Müttern muss auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freigegeben werden, mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde (§ 7 (1) MuSchG, § 1 (1) S. 1 Nr. 4 HMuSchEltZVO). Dadurch darf kein Verdienstausschlag entstehen. Die Stillzeit muss nicht vor- oder nachgearbeitet werden und darf auch nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

In Hessen ist seit dem Jahre 2008 die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen verbindlich geregelt (Kindergesundheitsschutz-Gesetz KiGesSchG).

Zulagen

Aufgrund der Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung darf die Beamtin nur noch eingeschränkt Spät- und keinen Nachtdienst leisten. Ihre Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie Wechselschicht- oder Schichtdienst erhält sie jedoch weiter. Bemessungsgrundlage für die Zahlung ist der Durchschnitt der Zulagen in den letzten drei Monaten vor Beginn des Monats, in dem die Beamtin schwanger wurde (§ 11 MuSchG; § 2 HMuSchEltZVO).

Kosten

Die Kosten für Schwangerschaftsvorsorge und Entbindung tragen die Krankenkassen. Bei Beamtinnen teilen sich die Beihilfe und die Krankenkasse die Kosten. Sie kommen zum Teil auch für Geburtsvorbereitungskurse und Hebammenhilfe sowie gegebenenfalls eine Haushaltshilfe auf. Beihilfefähig sind beispielsweise auch Schwangerschaftsgymnastik oder zusätzliche Untersuchungen wie ein Test auf das aidsauslösende HI-Virus. Die beihilfefähigen Leistungen sind in § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) geregelt.

Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat Tarifbeschäftigte für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich ist. Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten (§ 16 MuSchG). Zwar wird in § 1 HMuSchEltZVO nicht auf § 16 MuSchG verwiesen, jedoch muss für Beamtinnen hier das Gleiche gelten.

► Das Elterngeld

Am 01. Januar 2007 ist das Elterngeld eingeführt worden. Zu diesem Zeitpunkt trat das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft. Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, die einen Teil des durch die Kindererziehungszeit geschmäleren Einkommens ersetzen soll. Gleichzeitig möchte die Bundesregierung damit erreichen, dass Mütter durchgängig ihrem Beruf nachgehen können und sich Väter stärker an der Familienarbeit beteiligen. Mütter und Väter können die Erziehungszeit untereinander aufteilen und insgesamt bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Dabei ist zu bedenken, dass bei der Gewährung von Elterngeld andere Einnahmen, wie beispielsweise Mutterschaftsleistungen, angerechnet werden (§ 3 (1) S. 1 Nr. 1 BEEG), so dass tatsächlich die Mutter bei Geburt eines Kindes die ersten beiden Monate des Elterngeldbezuges „nur“ ihre Dienstbezüge bzw. das Mutterschaftsgeld erhält. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sind dies 12 Wochen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro je Mehrling. Hinsichtlich des Elterngeldanspruches, welcher für jedes Kind besteht, erfolgt eine gesonderte Berechnung. Die Beträge werden monatlich ausgezahlt. Für Hessen gelten für alle Beschäftigten hinsichtlich des Elterngeldes die §§ 1 bis 14 BEEG.

Wem steht Elterngeld zu?

Das Elterngeld steht zu: Erwerbstätigen, Beamtinnen und Beamten, Selbstständigen, Arbeitslosen sowie Studierenden und Auszubildenden, also auch Beamtinnenanwärterinnen und Beamtenanwärtern. Adoptiveltern können die Leistung ebenso bekommen und in Ausnahmefällen Verwandte dritten Grades, wenn die Eltern etwa wegen einer schweren Krankheit die Kinder nicht betreuen können. Teilzeitbeschäftigte, die nicht länger als 30 Wochenstunden arbeiten, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Wie hoch ist der Betrag?

Maßgeblich bei der Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden Erwerbseinkommens.

Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt:

- von 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent,
- von 1.220 Euro zu 66 Prozent,
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67 Prozent ersetzt.

- Geringverdiener erhalten ein erhöhtes Elterngeld: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro monatlich, wird das Elterngeld von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt das Elterngeld um 1 Prozent.
- Das Elterngeld beträgt absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

- Bei Teilzeittätigkeit von maximal 30 Wochenstunden ersetzt das Elterngeld das entfallende Teileinkommen, also die Differenz zwischen dem maßgeblichen Einkommen vor der Geburt und während des Elterngeldbezuges. Als Einkommen vor der Geburt werden jedoch höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.
- Familien mit mehreren Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Der Bonus wird bis zum 36. Monat nach der Geburt des ersten Kindes gezahlt. Er beträgt 10 Prozent des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro. Der Bonus wird gezahlt, wenn die Elterngeldbezieherin oder der Elterngeldbezieher mit zwei Kindern in einem Haushalt lebt, die jünger als drei Jahre sind oder mit drei oder mehr Kindern, die noch keine sechs Jahre alt sind.
- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Durch Zulagen für Mehrlingsgeburten und den Geschwisterbonus kann das monatliche Elterngeld den Maximalbetrag von 1800 Euro übersteigen.



Berechnung des Nettoeinkommens

Das Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird ermittelt nach Abzug der Lohnsteuer vom Bruttoverdienst einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer sowie der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Außerdem werden Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 Euro (je Monat 77 Euro) anerkannt. Grundlage für die Ermittlung des Einkommens sind die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

Als Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb ist der um Steuern und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung verminderte Gewinn aus dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Schwangerschaftsbedingte Ausfallzeiten sind nicht in den zwölf Monaten vor der Geburt berücksichtigt, die zur Einkommensermittlung relevant sind.

Steuern

Das Elterngeld ist steuerfrei. Es wird jedoch zu den Einkünften addiert, um den Steuersatz zu ermitteln, der auf das steuerpflichtige Einkommen angewendet wird. Da das steuerpflichtige Einkommen und der Steuersatz erst nach dem Ablauf des Veranlagungszeitraums festgelegt werden, sind Steuernachzahlungen nicht ausgeschlossen.

Verheiratete Frauen sollten als zukünftige Mütter auf ihre Lohnsteuerklasse achten. Sind beide Ehepartner in der Lohnsteuerklasse IV, ist der Einkommensteuerabzug verhältnismäßig niedriger. Falls beide Elternteile Elterngeld beantragen möchten, erhöht sich die Leistung entsprechend, da sie sich nach dem Nettoeinkommen und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträgen bemisst. Verdient ein Ehepartner deutlich mehr als der andere, sollte derjenige, der das Kind gleich nach der Geburt betreut und Elterngeld bezieht, in Steuerklasse III sein.





Das Bundessozialgericht hat in zwei Fällen entschieden, dass der Wechsel der Lohnsteuerklassen der verheirateten Klägerinnen während ihrer jeweiligen Schwangerschaft bei der Bemessung des Elterngeldes berücksichtigt werden muss. Bislang hatten sich die Elterngeldstellen auf den Grundsatz der "Unbeachtlichkeit missbräuchlicher Rechtsausübung" gestützt und in diesen Fällen die Wechsel der Steuerklassen nicht berücksichtigt. Laut Bundessozialgericht muss eine solche Praxis ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden. Ob dies geschieht, ist offen. Bis dahin ist laut Bundesfamilienministerium die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts als Grundsatzentscheidung zu werten, und die Elterngeldstellen müssen dies beachten (Az.: B 10 EG 3/08 R und B 10 EG 4/08 R). Seit Beginn des Jahres 2010 können jedoch verheiratete Frauen bei der Wahl ihrer Lohnsteuerklasse die Kombination IV/IV wählen und somit ein höheres Nettogehalt bekommen (sog. Faktorierungsverfahren). Weitere Infos hierzu gibt es beim zuständigen Finanzamt. *(Siehe auch die Steuerinformationen für GdP-Mitglieder "Geld Zurück Garantie" der Jungen Gruppe und der GdP Frauengruppe Hessen - diese erscheint jährlich und ist über die Bezirks- bzw. Kreisgruppe erhältlich).*

Wie können sich Eltern die Bezugszeit aufteilen?

Mütter und Väter können das Elterngeld ab der Geburt eines Kindes bis zu dessen 14. Lebensmonat in Anspruch nehmen. Die Mindestbezugszeit beträgt seit 2009 zwei Monate, das heißt, jeder Elternteil, der Elterngeld beziehen möchte, muss mindestens zwei Monate aus dem Beruf aussteigen. Die zwei Monate müssen nicht zusammenhängend sein. Die Partner können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen. Einer der Partner kann die Leistung für maximal zwölf Monate beantragen. Entscheidet sich der andere Elternteil dafür, sich ebenfalls um die Kindererziehung zu kümmern, verlängert sich die Bezugszeit um zwei Monate. Das soll vor allem Väter ermuntern, sich für eine Pause in Form von Elternzeit zu entscheiden, ohne auf Einkommen verzichten zu müssen.

Es ist auch möglich, dass Mutter und Vater gleichzeitig die Kinderbetreuung übernehmen. Dann reduziert sich jedoch die Zahl der Elterngeldmonate entsprechend. Beide können also maximal sieben Monate gleichzeitig Elterngeld beantragen.

Verlängerter Anspruch

Die Gesamtsumme des Elterngeldes kann auf Antrag auf den doppelten Bezugszeitraum verteilt werden. Die Bezugszeit des Elterngeldes verlängert sich, wenn Eltern monatlich nur die Hälfte der Beträge in Anspruch nehmen. Ein Elternteil kann die halbierte Leistung dann bis zu 24 Monate beziehen. Nehmen beide Partner Elterngeld in Anspruch, können sie die Bezugszeit auf bis zu 28 Monate ausdehnen.

Alleinerziehende und Elterngeld

Alleinerziehende, die vor der Geburt ihres Kindes berufstätig waren, erhalten 14 Monate Elterngeld. Bedingung ist, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils lebt, dem die Sorge allein zusteht (nach Auskunft einer Elterngeldstelle bedeutet das nicht die gerichtlich alleinige Sorge, sondern die tatsächliche Betreuung mit gemeinsamem Sorgerecht). Für 14 Monate gibt es die Leistung auch für Elternteile, deren Partner die Betreuung unmöglich übernehmen kann, z. B. wegen einer schweren Krankheit oder Behinderung.

Teilzeit und Elterngeld

Das Einkommen aus Teilzeitarbeit wird bei der Berechnung des Elterngeldes mitberücksichtigt. Bezugsberechtigte, die nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten 65-67 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt des Kindes und dem voraussichtlichen monatlichen Einkommen nach der Geburt. Die Bemessungsgrenze liegt bei 2.770 Euro. Nehmen Mütter oder Väter eine Teilzeitbeschäftigung auf, während sie Elterngeld beziehen, müssen sie das der Elterngeldstelle umgehend mitteilen, damit die Beträge gegebenenfalls neu berechnet werden können.

Beispiel: 3.000 Euro Einkommen monatlich vor der Geburt
 1.000 Euro Einkommen monatlich nach der Geburt

Berechnung: 2.770 Euro Einkommen monatlich vor der Geburt
 - 1.000 Euro Einkommen monatlich nach der Geburt
 1.770 Euro monatlich wegfallendes Einkommen
 davon 65 % = 1.150,50 Euro monatliches Elterngeld

Partnermodelle

Ein Kriminaloberkommissar und eine Lehrerin teilen sich die Erziehungszeit in Form von Elternzeit. Sie betreut das Kind in den ersten acht Monaten nach der Geburt und erhält dafür 65 Prozent ihres letzten Nettoeinkommens, maximal 1.800 Euro monatlich. Der Mann bleibt sechs Monate zuhause und bekommt in dieser Zeit 65 Prozent seines durchschnittlichen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes, maximal jedoch 1.800 Euro monatlich.

Das Kind eines Ingenieurs und *einer Bereitschaftspolizistin* wird während seiner ersten sieben Lebensmonate von beiden Eltern gleichzeitig betreut. Vater und Mutter können für sieben Monate gleichzeitig Elterngeld beantragen.

Ein Polizeioberkommissar im Wach- und Wechseldienst entschließt sich, sein Kind in den ersten beiden Lebensmonaten zusammen mit seiner Frau zu betreuen. Dafür erhalten beide gleichzeitig Elterngeld. Danach übernimmt die Bankangestellte, die

Teilzeit gearbeitet hat, die Aufgabe allein. Sie kann für die folgenden zehn Monate Elterngeld beantragen.

Eine Polizeikommissarin erzieht ihr Kind allein und erhält bis zu 14 Monate lang Elterngeld. Das Elterngeld beträgt 65-67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens vor der Geburt.

Zwei befristet beschäftigte Verwaltungsangestellte bei der Polizei teilen sich die Elternzeit. Sie erhalten Elterngeld, wenn die befristete Beschäftigung nicht länger als zwölf Monate vor der Geburt des Kindes endete. Die Frau betreut das Kind die ersten sieben Monate. Dafür bekommt sie ein Elterngeld von monatlich 65-67 Prozent ihres Nettoeinkommens, das sich an ihrem Verdienst in den vergangenen zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes bemisst. Maximal sind es 1.800 Euro. Ihr Partner kümmert sich in den darauf folgenden sieben Monaten um den Nachwuchs. Auch er bekommt in dieser Zeit Elterngeld. Ihm stehen ebenfalls 65-67 Prozent des Einkommens zu, das in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erzielt wurde.

Der Leiter einer Polizeibehörde und eine nicht erwerbstätige Hausfrau bekommen ihr zweites Kind. Die Frau hat bisher das zweijährige Kind betreut. Sie übernimmt auch die Erziehung des jüngeren Kindes und erhält dafür ein Elterngeld von 300 Euro monatlich. Der Mann teilt sich die Erziehungsaufgabe mit ihr und bleibt drei Monate zuhause. Dafür bekommt er ein Elterngeld von 65 Prozent seines durchschnittlichen Nettogehalts, höchstens jedoch 1.800 Euro. Zusätzlich erhält die Familie einen Geschwisterbonus.

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein *Beamtenanwärter* teilen sich die Elternzeit. Sie bleibt ein halbes Jahr zuhause und bekommt in dieser Zeit 65-67 Prozent ihres letzten Nettoeinkommens. Übernimmt der Mann anschließend die Betreuung, stehen ihm acht Monate Elterngeld zu. Sein Elterngeld bemisst sich am Nettoverdienst in den vergangenen zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes.

Wo und wie wird Elterngeld beantragt?

Anträge und Merkblätter zum Elterngeld werden von den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales ausgegeben. Der Antrag auf die Lohnersatzleistung kann ab dem Tag der Geburt des Kindes bei den zuständigen Landesstellen eingereicht werden. Elterngeld wird jedoch auch rückwirkend gewährt für bis zu drei Monate vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums dauert es im Schnitt vier bis sechs Wochen, bis ein Antrag bewilligt ist.

Jeder Elternteil kann für sich einmal Elterngeld beantragen. Damit legen sich die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf die Zahl und Lage der Bezugsmonate fest. Die Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. In besonderen Härtefällen wie etwa einer schweren Erkrankung oder Tod eines Elternteils oder Kindes, ist eine weitere Änderung möglich. Wenn beide Elternteile leben, muss die Partnerin bzw. der Partner den Antrag auf Elterngeld mitunterschreiben. Damit erklärt sie oder er sich einverstanden mit der Aufteilung der Bezugsmonate.

Alleinerziehende Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie nicht mit dem Vater oder der Mutter des Kindes in einer Wohnung leben, und ihnen muss das alleinige Sorgerecht zustehen. Selbstständige müssen ihren Gewinn anhand von Unterlagen nachweisen. Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das in der Regel der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- ▶ **Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes**
- ▶ **Einkommensnachweise/Nachweise** zum Erwerbseinkommen
(in der Regel Steuerbescheide)
- ▶ **Bescheinigung der Krankenkasse** über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt oder, wenn sie Beamtin ist, über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes
- ▶ **Kopie der Verfügung des Arbeitgebers zu Mutterschutzzeit und Elternzeit ohne Bezüge**
- ▶ **Arbeitszeitbestätigung** durch den Arbeitgeber/Dienstherrn bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw.
- ▶ **Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit**
- ▶ **Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld**

Bei der Antragstellung muss auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang während des Bezugs des Elterngeldes Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs muss das tatsächlich erzielte Einkommen nachgewiesen werden. Sind die Einnahmen höher als erwartet, muss Elterngeld zurückgezahlt werden; liegen sie unter dem angenommenen Niveau, wird Elterngeld nachgezahlt.

Elterngeldstellen Hessen / Hessische Ämter für Versorgung und Soziales

Darmstadt:	Telefon: 06151/738-0,	E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de
Frankfurt/M.:	Telefon: 069/1567-1,	E-Mail: post@havs-fra.hessen.de
Fulda:	Telefon: 0661/6207-0,	E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de
Gießen:	Telefon: 0641/7936-0,	E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de
Kassel:	Telefon: 0561/2099-0,	E-Mail: info@havs-kas.hessen.de
Wiesbaden:	Telefon: 0611/7157-0,	E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

► Erziehungsgeld und Elternzeit

Das Erziehungsgeld von bis zu 300 Euro monatlich für die Dauer von zwei Jahren gibt es seit Einführung des Elterngeldes nicht mehr. Die Vergütung der Auszeit für die Kindererziehung orientiert sich nun nicht mehr an der Erziehungsleistung, sondern am Arbeitsentgelt der Eltern. Ausschlaggebend ist das individuelle Nettoeinkommen jedes Elternteils. **Elterngeld und Elternzeit** sind rechtlich voneinander unabhängig.

Für hessische Beamtinnen und Beamte gilt die HMuSchEltZVO. Für die übrigen Beschäftigten gelten die §§ 15ff BEEG. Beschäftigte müssen ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können.

Mütter und Väter, die bereits einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, behalten diesen für den bewilligten Zeitraum. Auch die Regelungen der Elternzeit bleiben erhalten. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn auf die Zeit übertragen werden, bis das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Elternzeit steht sowohl Müttern als auch Vätern zu. Sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.

Auch **Großeltern** können seit der Änderung des BEEG im Jahre 2009 Elternzeit beantragen, um Enkelkinder zu betreuen. Möglich ist das allerdings nur, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Enkelkind in einem Haushalt lebt. Außerdem muss ein Elternteil des Kindes minderjährig sein oder sich im letzten oder vorletzten Jahr in einer Ausbildung befinden, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde. Großeltern haben nur Anspruch auf Elternzeit, wenn weder Vater noch Mutter des Kindes Elternzeit beantragt haben. Sie können sich für die Erziehung des Enkelkindes bis zu drei Jahre von der Arbeit freistellen lassen.

Väter und Mütter können während der Elternzeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden **Teilzeit** arbeiten und für den entfallenen Teil des Einkommens Elterngeld beziehen. Sollte der Wunsch nach Teilzeit bestehen, ist es Beschäftigten angezeigt, "Teilzeit während der Elternzeit" zu beantragen, da die Zeit der Elternzeit im Rentenrecht wie „Vollzeitige Erwerbstätigkeit“ angerechnet wird (siehe auch Renten- und Pensionsanspruch). Bei Beamtinnen und Beamten gilt dies nicht in der Form.

Die Elternzeit muss sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beantragt werden. Somit genießen Mütter und Väter bereits den acht Wochen vor der Elternzeit einsetzenden **Kündigungsschutz**, wenn sie Elternzeit beantragen. Während der Elternzeit dürfen Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte (auf Probe oder Widerruf) grundsätzlich nicht gekündigt/entlassen werden (§ 18 BEEG; § 9 HMuSchEltZVO). Gleichzeitig mit dem Antrag auf Elterngeld müssen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller angeben, für welchen Zeitraum (welche Zeiten

innerhalb von zwei Jahren Elternzeit) sie Elternzeit nehmen wollen. Hinweis: Bitte bei der Verlängerung der Teilzeit die Fristen der jeweiligen Behörde beachten!!!

Anrechnung auf Sozialleistungen

Es werden keine Beiträge für Sozialversicherungen auf das Elterngeld erhoben. Privat Versicherte zahlen wie bisher beim Bundeserziehungsgeld ihre Beiträge selbst weiter. Das Elterngeld wird bis zum Mindestbetrag von 300 Euro nicht auf Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld oder Kinderzuschlag angerechnet. Oberhalb dieses Betrages wird das Elterngeld als Einkommen berücksichtigt.

Mutterschafts- und Elterngeld

Mutterschaftsgeld zahlen die gesetzlichen Krankenkassen (für freiwillig Versicherte oder pflichtversicherte Mitglieder) oder das Landesversicherungsamt auf Antrag.

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss wird zeitgleich auf den mit der Geburt des Kindes entstehenden Anspruch auf Elterngeld angerechnet, soweit sich die Anspruchszeiträume überschneiden.

Beamtinnen erhalten während der Mutterschutzzeiten ihre Dienst- und Anwärterinnenbezüge weiter (§ 2 HMuSchEltZVO). **Dienst- und Anwärterinnenbezüge** sowie Zuschüsse, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 BEEG).

Vorzeitiges Ende der Elternzeit

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr zustimmt. Das vorzeitige Ende wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder eines besonderen Härtefalles wie die schwere Erkrankung, Behinderung oder der Tod eines Elternteils kann der Arbeitgeber bzw. Dienstherr nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ablehnen, wenn dringende dienstliche Gründe vorliegen. Es ist möglich, bei einer erneuten Schwangerschaft die Elternzeit vorzeitig zu beenden. Dies hat für die Kolleginnen den Vorteil, dass sie wieder vollständig ihre Bezüge erhalten und das Elterngeld für das nächste Kind sich nach diesen Bezügen richtet. Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet sie spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld wird über die Bezügestelle auf dem Dienstweg beantragt. Derzeit beträgt dies für das erste Kind 184 Euro, für das zweite 190 Euro und für jedes weitere 215 Euro (Merkblatt Kindergeld 2013 vom Bundeszentralamt für Steuern). Dabei gibt es Besonderheiten bei den sogenannten Zählkindern. Auch wenn der (geschiedene) Elternteil kein Kindergeld bekommt, werden bei weiteren Kindern aus späteren Beziehungen die älteren Kinder als Zählkinder berücksichtigt. Daher sollte darauf bei Patchworkfamilien darauf geachtet werden, wer das Kindergeld beantragt.

Wer das Kindergeld bekommt, bekommt auch den Kinderanteil im Familienzuschlag. Dort verhält es sich genauso: Der Kinderanteil im Familienzuschlag erhöht sich mit der Anzahl der Kinder. Je nachdem, wer das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag beantragt, können dies pro Monat (1) mehrere Hundert Euro ausmachen (Quelle: HBS: Informationsblatt zum Familienzuschlag für Besoldungsempfängerinnen- und Besoldungsempfänger).

Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld ist seit dem 01. August 2013 eingeführt. Es wird Bestandteil des BEEG und wird Eltern von ein- und zweijährigen Kindern gezahlt, die ab dem 01. August 2012 geboren worden sind. Es wird bei der jeweiligen Elterngeldstelle beantragt.

Voraussetzung:

- Kinder besuchen keine Kindertagesstätte
- Kinder werden nicht durch eine Tagesmutter betreut

Dauer: Längstens für 22 Monate, grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat des Kindes, ggf. aber schon im Anschluss an den Elterngeldbezug.

Höhe: 150 Euro, bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind.

Fallen durch die Elternzeit Leistungen weg?

Elternzeit ist eine Beurlaubung ohne Entgelt-, Dienst- und Anwärterbezüge. Die Jahressonderzahlung, welche an die Bezüge/das Entgelt gekoppelt ist, wird während der Elterngeldbezugszeit somit nicht gezahlt. Vermögenswirksame Leistungen werden Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten in der Elternzeit nicht gewährt, es sei denn, sie arbeiten Teilzeit. Dann erhalten sie die vermögenswirksamen Leistungen anteilig.

Auswirkungen auf ...

... *Krankenversicherung und Beihilfe*

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse besteht während des Mutterschutzes und der Elternzeit beitragsfrei weiter. Freiwillig Versicherte müssen weiterhin Beiträge zahlen. Mitglieder einer privaten Krankenkasse bleiben während des Mutterschutzes und der Elternzeit versichert, müssen allerdings die vollen Beiträge ohne Arbeitgeberanteil selbst leisten.



Ehegatten von gesetzlich Krankenversicherten haben während der Elternzeit keinen Anspruch auf Familienversicherung, wenn sie vor Beginn der Elternzeit nicht gesetzlich krankenversichert waren (Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs V). Da dies in der Regel auf Beamtinnen und Beamte zutrifft, haben sie keinen Zugang zur Familienversicherung der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners.

Während der Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Beihilfe gemäß der Beihilfavorschriften. Ein entsprechender Anspruch gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Für Elternzeit-Monate, in denen kein Elterngeld bezogen wird, wird die Beihilfe weitergezahlt, solange die Beamtin oder der Beamte nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Während der Elternzeit bekommen Beamtinnen und Beamte die Beiträge zu ihrer Kranken- und Pflegeversicherung monatlich bis zu 31 Euro erstattet. Bedingung ist, dass ihre Dienst-

oder Anwärterbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird.

... Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt, sofern nicht Teilzeit gearbeitet wird.

Wenn Beschäftigte ihren Urlaubsanspruch vor dem Beginn der Elternzeit nicht vollständig genutzt haben, muss ihnen der Resturlaub danach im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt werden. Für den Fall der Teilzeitbeschäftigung werden die Resturlaubstage in der Form um- und berechnet, dass "ein Tag Urlaub" einem "Tag Urlaub" entspricht, egal welcher Stundenansatz im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung geleistet werden soll.

Sind beispielsweise 10 Resturlaubstage bei einer vorherigen 42 Stunden Woche im Tagdienst übrig, so werden daraus bei einer Teilzeitbeschäftigung von 30 Stunden pro Woche auch 10 Resturlaubstage.

... Renten- und Pensionsanspruch

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden einem Elternteil für jedes Kind, das er erzogen hat, rentensteigernde Versicherungszeiten angerechnet. Sie umfassen drei Jahre ab der Geburt des Kindes. In der Versorgung der Beamtinnen und Beamten wird die Elternzeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden:

Es gilt die Kindererziehungszeit, die nach Ablauf des Monats der Geburt beginnt und nach 36 Kalendermonaten endet. Die Berechnung richtet sich zum Teil nach dem Rentenrecht und ist sehr kompliziert. Bei der Berechnung kann die Pensionsregelungsbehörde beim RP Kassel unterstützen. Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder gelten andere Regelungen. Hierbei werden 6 Monate Elternzeit als Dienstzeit angerechnet.

Mit Einführung des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sollen diese Zuschläge vereinfacht und vereinfacht werden.

Es wird ein Kindererziehungszuschlag von 85 Euro (bis Besoldungsgruppe A 8) und 80 Euro (ab Besoldungsgruppe A 9) berücksichtigt, egal, ob der erziehende Elternteil während der Zeit Dienst versehen hat oder nicht. Ab dem 2. Kind erhöht sich der Betrag um 5 Euro, für jedes Weitere um 10 Euro.

... Beförderungen

Auch die Elternzeit zählt bei Beamtinnen und Beamten zu den Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg ist. Berücksichtigungsfähig sind Zeiten im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben steht der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nicht entgegen (§ 13 (4) des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes - HGIG - 3. Abschnitt / Vereinbarkeit von Beruf und Familie).

In den Stufenlaufzeiten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) stellt die Elternzeit eine Unterbrechung dar, das heißt, die Stufenlaufzeit wird für die Dauer der Elternzeit angehalten und läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter. Diese Unterbrechung ist unschädlich; sie wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet (§ 17 (3) TV-H).

... Teilzeit

Während der Elternzeit dürfen Frauen und Männer von 15 bis zu 30 Stunden in der Woche arbeiten. Eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit ist mit Einverständnis der Behörde kurzfristig möglich, eine Erhöhung nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen.

Üben sie bereits vor der Elternzeit eine unbefristete Teilzeittätigkeit von wöchentlich bis zu 30 Stunden aus, können sie diese ohne Antrag fortsetzen. Wenn der Arbeitgeber bzw. Dienstherr zustimmt, ist auch eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige oder Selbständiger zulässig. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen verweigern. Dies muss er schriftlich tun. Wird der Antrag innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgelehnt, gilt er als erteilt (§ 8 (1), (2) HMuSchEltZVO).

... Fortbildung

Während der Elternzeit dürfen Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Beamtinnen und Beamte an Fortbildungen teilnehmen. Hinsichtlich dienstlicher und zeitlicher Modalitäten sollte zeitnah mit der Stammdienststelle Kontakt aufgenommen werden.

Auch in der laufenden Elternzeit können Seminare an der HPA über das Bildungsportal besucht werden. Hier empfiehlt es sich, zu Jahresbeginn bzw. Jahresmitte im Bildungsportal an entsprechenden Seminaren (z. B. Wiedereinstieg in den aktiven Dienst) Ausschau zu halten und sich frühzeitig einzubuchen.

Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so werden diese erstattet. Die Kosten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme (§ 11 (4) HGIG). Das Antragsformular ist bei den Verwaltungen (V3) in den einzelnen Behörden oder im Intranet auf den Seiten der hessischen Frauenbeauftragten (*Organisation/(besondere) Beauftragte/Gleichstellung*) abrufbar.

Familienzuschlag bei Beamtinnen

In Hessen erhalten verheiratete Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft (LP) den Familienzuschlag (FZ) der Stufe 1. Sind beide Ehe- bzw. Lebenspartner anspruchsberechtigt, wird dieser Betrag grundsätzlich jeweils zur Hälfte ausgezahlt.

Gibt es ein Kind in der Ehe / LP, erhöht sich der FZ auf die Stufe 2. Das zweite zu berücksichtigende Kind schlägt mit einer weiteren Zulage zu Buche. Für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der FZ noch einmal erheblich. Wichtig hierbei: Auch Kinder aus früheren Beziehungen, für die einer der Partner Kindergeld bezieht bzw. Unterhalt zahlt, finden ihre Berücksichtigung. Für ledige Eltern mit Kindern gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 des FZ und der der Kinderanzahl entsprechenden Stufe. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der FZ möglicherweise anteilig gekürzt werden (Ausführliche Informationen zum FZ unter www.hbs.hessen.de, Merkblatt „Informationen zum Familienzuschlag“, nachlesbar).

Ausgezahlt wird der Kinderanteil im FZ automatisch an die derzeitige Kindergeld-

berechtigte bzw. den derzeitigen Kindergeldberechtigten. Die Eltern sollten also genau prüfen, wer von beiden günstigerweise den Kindergeldantrag stellt und dementsprechend dann den FZ bezieht (auch im Hinblick auf den Steuerabzug).

Beispiel:

Ein verheiratetes Paar (beide Besoldungsempfänger) hat zwei gemeinsame Kinder. Der Mann zahlt Unterhalt für ein älteres Kind aus einer früheren Beziehung, das nicht bei dem Paar lebt. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird automatisch jeweils zur Hälfte an die Ehepartner ausbezahlt.

Wäre nun die Ehefrau die Kindergeldberechtigte für die gemeinsamen Kinder, würde sie für diese zusammen weitere 201,36 Euro und der Ehemann für das Kind aus der früheren Beziehung zusätzliche 100,68 Euro erhalten. Insgesamt also 302,04 Euro. Stellt aber der Ehemann für die gemeinsamen Kinder den Kindergeldantrag, so erhält er allein die komplette Kindererhöhung des FZ. Das Kind aus der früheren Beziehung zählt nun als erstes Kind, die beiden gemeinsamen Kinder als jeweils zweites und drittes Kind. Somit bezieht er 100,68 Euro + 100,68 Euro + 313,71 Euro (erhöhter Zuschlag für das dritte Kind), insgesamt 515,07 Euro. Das Paar erhält also in der zweiten Variante über 200 Euro (vor Steuer) mehr. Außerdem gibt es für das dritte Kind auch beim Kindergeld einige Euro zusätzlich.

(Stand der Zahlen: 01.10.2012, gültig für die Besoldungsgruppen A 9 und höher)

Checkliste für werdende Eltern

Termin eintragen

Mutmaßlicher Tag der Entbindung

(Steht im Mutterpass, wird von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt festgelegt)

Beginn des Mutterschutzes

Ende des Mutterschutzes

1. Veränderungsanzeige über Personenstammdaten

(Schriftlich in zweifacher Ausfertigung an die Personalstelle auf dem Dienstweg. Die Geburtsurkunde und die Erklärung zum Ortszuschlag sind beizufügen)

_____ (nach der Geburt)

2. Antrag auf Kindergeld

Schriftlich an die Bezügestelle auf dem Dienstweg (Der Antrag kann von der Mutter oder dem Vater des Kindes gestellt werden)

_____ (nach der Geburt)

3. Standesamt

(Die Geburtsurkunde des Kindes muss beim für den Wohnort zuständigen Standesamt eingereicht werden. Wird oft schon im Krankenhaus erledigt. Das Einwohnermeldeamt wird automatisch benachrichtigt)

_____ (nach der Geburt)

4. Antrag auf Elternzeit

(Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Personalstelle beantragt werden. Gleichzeitig muss die Antragstellerin oder der Antragsteller erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei manchen Polizeipräsidien reicht auch 1 Jahr; vorher erkundigen!)

_____ (spätestens bis)

5. Krankenversicherung

(Die Krankenversicherung verständigen und das Kind versichern. Entweder bei der Mutter oder dem Vater; Privat oder Gesetzlich, je nachdem welche Voraussetzungen erfüllt werden)

(nach der Geburt)

6. Antrag auf Elterngeld

(Soweit die Daten vorhanden sind, möglichst den Antrag schon vor der Geburt ausfüllen und unmittelbar nach der Geburt an die zuständige Elterngeldstelle senden)

(nach der Geburt)

7. Antrag auf Familienzuschlag www.hbs.hessen.de

Rückkehr an den Arbeitsplatz

Nach der Elternzeit können Berufstätige grundsätzlich wieder an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren. Dies hängt im konkreten Fall vom Inhalt des Arbeitsvertrages und der dort vereinbarten Tätigkeit ab. Falls eine Versetzung zulässig ist, muss der bzw. dem Betroffenen ein gleichwertiger Arbeitsplatz angeboten werden. Eine Versetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig. Wurde für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, besteht nach dem Ende der Elternzeit ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit.

Steuern

Seit Anfang 2013 gilt das Gesetz zur Vereinfachung des Elternvollzugs. Danach muss der Antrag auf Wechsel in eine andere Steuerklasse 7 Monate vor dem Monat gestellt werden, in dem der Mutterschutz beginnt, um bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt zu werden. Bei Beamtinnen muss der Antrag 7 Monate vor dem Geburtsmonat gestellt werden, da während der Schutzfrist die Bezüge weiter gezahlt werden.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Steuerwegweiser für Eltern, Stand 29.03.2012; www.hmdf.hessen.de

1. Kindergeld - Kinderfreibetrag

Das Kindergeld beträgt beim ersten und zweiten Kind je 184 Euro pro Monat, beim dritten Kind 190 Euro pro Monat und bei jedem weiteren Kind 215 Euro pro Monat. Ausgezahlt wird beides von den Familienkassen bei der Agentur für Arbeit oder bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom Arbeitgeber/Bezügestelle. Kindergeld kann von dort nicht auf ein anderes Konto als das Gehaltskonto ausbezahlt werden.

Darüber hinaus gibt es für jeden Elternteil einen **Kinderfreibetrag** von 2.184 Euro und einen **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von 1.320 Euro.

Weitere Infos: www.hmdf.hessen.de/steuern/vordrucke

Quellen: §§ 31, 32 (4) und (6), §§ 62 ff. Einkommensteuergesetz; R 32.12 Einkommensteuerrichtlinien 2008

Grundsätzlich gibt es diese Vergünstigungen für leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bis 18 Jahren, nähere Informationen erteilt die Familienkasse und das zuständige Finanzamt.

2. Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer

Für Alleinerziehende gibt es einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro monatlich (§ 24 b Einkommensteuergesetz).

Fälle von außergewöhnlichen Belastungen, Schulgeld und Kinderbetreuungskosten, Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen sowie Berücksichtigung von Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug richten sich nach dem Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien.

3. Elterngeld - steuerlich gesehen

(siehe Seite 35 o.g. Broschüre, ggf. Bescheinigung der Steuererklärung beilegen)

4. Kraftfahrzeugsteuer - bei behinderten Kindern

(siehe Seite 35 o.g. Broschüre, § 3 a Kfz-SteuerG)

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbssteuer

(ist geregelt in § 3 Nr. 2 und 6 Grunderwerbssteuergesetz "Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen" vom HMdF)

Weitere Informationen

Die Gesetze zu Elterngeld und Elternzeit, Mutterschutz sowie zu beamtenrechtlichen Regelungen sind zu finden unter: www.gesetze-im-internet.de (Bundesgesetze).

Die landesgesetzlichen Regelungen über: www.rv.hessenrecht.hessen.de

oder Bundes- und Landesgesetze über: www.Juris.de (nur vom Standardarbeitsplatz).

Informationen rund ums Elterngeld und Antworten auf Fragen zum Bezug gibt das Bundesfamilienministerium: www.bmfsfj.de

Der persönliche Anspruch auf Elterngeld kann mit Hilfe eines Elterngeldrechners im Internet ermittelt werden: www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner

Informationen, Angebote und Leistungen der Länder und Kommunen für Familien können abgerufen werden unter: www.beruf-und-familie.de

Im Intranet findet Ihr wichtige Rechtsgrundlagen unter dem Suchbegriff Organisation > Beauftragte/Ansprechpartner > Gleichstellung > Familie und Beruf

Empfehlenswert ist auch die Homepage des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Dachorganisation der Gewerkschaft der Polizei: www.familie.dgb.de

Hessen speziell:

Quellen:

Durchführungshinweise zum BEEG (Staatsanzeiger für das Land Hessen – 23.01.2012, S. 139-151)

Einschlägige Erlasse:

Erlass zur **heimatnahen Abordnung während der Elternzeit** (LPP 32 Mi - 015-c-02-13/4-2002)

Erlass zur **alternierenden Telearbeit** im Bereich der hessischen Landesverwaltung – Technische und organisatorische Umsetzung **für den Polizeibereich** (LPP 6 -68/221 vom 20.07.2006)

Erlass zum **Übungsschießen** der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Angehörigen der Wachpolizei (LPP 42 – PE – 7 † 10 03 vom 11.02.2008)

Erlass zur Teilnahme am Dienstsport bzw. an Polizeisportmeisterschaften während der Elternzeit (LPP 33 Sb 012-b-02/2-2007)

Erlass Unfallschutz anlässlich der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (I 32 – P 1643 A – 11.002 – 02; StAnz. 51-52/2012 S. 1342)

Broschüren:

Hessisches Ministerium der Finanzen; www.hmdf.hessen.de:

Steuerwegweiser für Eltern (29.03.2012)

Hessisches Sozialministerium und Hessisches Finanzministerium:

Wegweiser Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg (03.01.2005)

Hessisches Sozialministerium; www.hsm.hessen.de:

Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit – Kinder wirbeln Fragen auf (15.05.2009)

Elterngeld und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Stand: März 2013) für nach dem 01.01.2013 geborene Kinder

www.bmfsfj.de

Informationen im Intranet:

Organisation/(besondere) Beauftragte/Gleichstellung/Familie und Beruf

Infoblatt für Beamtinnen und Beamte Beurlaubung

Infoblatt für Beamtinnen und Beamte Teilzeit

Mitarbeiterportal/Personal/Beruf und Familie

Internet für alle: <http://www.bmfsfj.bund.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse.html>

Ansprechstellen sind neben den Verwaltungen (V3) in den einzelnen Behörden selbstverständlich auch Personalräte und Frauenbeauftragte.



Link-Tipp

Die Kindertagesstätte der EG Kiddy e. V. (1996) wurde von Polizeibesetzten ins Leben gerufen, um einen deutlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der hessischen Polizei im Bereich Wiesbaden zu leisten.

www.egkiddyev.de





Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen

Antrag auf Erstattung von Kinderbetreuungskosten

(gemäß Delegiertentagsbeschlusses vom 16. März 2006, Anträge A 04 und A 05)

Name/Vorname: _____

Kreisgruppe: _____

Adresse: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ich bin in Elternzeit vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt alleinerziehend

Name des Kindes: _____ Geburtsjahr _____

Ich beantrage Kinderbetreuungskosten für folgende Veranstaltung:

Titel: _____

Datum: _____

in der Zeit

von _____ bis _____ = _____ Stunden.

Ich versichere, dass während dieser Zeit eine unentgeltliche Kinderbetreuung nicht zur Verfügung steht.

Daher beantrage ich den pauschalierten Zuschuss zu meinen Kinderbetreuungskosten in Höhe von 25 Euro pro Tag.

Unterschrift

sachlich und rechnerisch richtig
GdP LB Hessen

Das „GdP-Haus“



**Exklusiv für GdP-Mitglieder!
GdP-Rabatt 15 %**

Haus „Wildgans Nr. 41“
für 4 + 2 Personen



**Das Ferienhaus der PSG Hessen im
www.ferienpark-mirow.de**

Anfragen und Buchung bei:

PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

Info-Line: 06 11 / 9 92 27 30 • Info-Fax: 06 11 / 9 92 27 27

Internet: www.gdp.de/hessen

eMail-Anfragen bitte an: hjud@gdp-online.de

